

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 21. September 2021
BESCHLUSS NR. 2021-214
SEITE 1 von 4

Behördeninitiative zeitgemässe dezentrale Organisation

0.12.3

Ausgangslage

Im Rahmen des von der Direktion Justiz und Inneres, dem GPV und den Gemeinden gemeinsam durchgeführten Projektes «Gemeinden 2030» wurden gemeinsam die Herausforderungen der Gemeinden diskutiert. Unter den insgesamt neun Handlungsfeldern finden sich zwei, die sich mit dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit und mit der Reform von regionalen Gebietsstrukturen befassen. 2030 wird der Kanton noch stärker vernetzt, mehr bewohnt und befahren, älter und internationaler sein.

Weshalb eine zeitgemässe Gebietsreorganisation im Kanton Zürich?

Zahlreiche Stimmen sind der Ansicht, dass die bestehenden gemeindeübergreifenden Strukturen (Bezirke, die Planungsregionen und Zweckverbände) den kommenden Entwicklungen nicht mehr gerecht werden. Die Bezirksgrenzen im Kanton Zürich (mit Ausnahme des Bezirks Dietikon, der 1989 vom Bezirk Zürich abgespalten wurde) sind seit 1814/1831 unverändert. Die Bezirkseinteilung des 19. Jahrhunderts wurde für völlig andere Gegebenheiten geschaffen, als wir sie heute kennen.

Seit damals hat sich die Bevölkerungszahl im Kanton mehr als versechsfacht und die Besiedlung hat sich durch die Agglomerationenbildung und die S-Bahn völlig verändert. Mit der zunehmenden Verflechtung der Räume haben sich viele einst kommunale Aufgaben zu überkommunalen (regionalen) Aufgaben gewandelt, die aber immer noch auf kommunaler Ebene gelöst werden. Insbesondere die starke Veränderung der grossen funktionalen Räume (Autobahnnetz ab 60er-Jahre, ZVV-Netz seit 80er-Jahre) haben die gegenseitigen Beziehungen und die gegenseitige Vernetzung stark verändert. Diese Veränderungen haben auch zur Gründung des Metropolitanraums Zürich geführt, der über die Grenzen des Kantons Zürich hinausreicht. Es braucht aus dieser Optik ein Überdenken der aktuellen Gebietsstrukturen und eine Anpassung an die heutigen Vernetzungen.

Effizienzgewinn und Erleichterung der regionalen Zusammenarbeit

Mit einer Neuorganisation der Bezirke soll den räumlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der heutigen Zeit Rechnung getragen werden. Die Gemeinden sollen befähigt werden, ihre Aufgaben autonom, aber wo notwendig und sinnvoll gemeinsam mit einem Verbund von umliegenden Gemeinden zu lösen. Damit kann ein wesentlicher Effizienzgewinn für die einzelnen Gemeinden erreicht werden.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 21. September 2021
BESCHLUSS NR. 2021-214
SEITE 2 von 4

Mit der Erweiterung des Aufgabenkreises der heutigen Planungsregionen sollen offensichtlich regionale Aufgaben der Gemeinden auch regional gelöst werden können. Dabei kann die Beurteilung, was offensichtlich regional ist, in den verschiedenen Planungsregionen voneinander abweichen. Deshalb ist es wichtig, dass die einzelnen neuen Planungsregionen ihre Organisation selbständig und unabhängig von den anderen bestimmen können.

Für die Gemeinden würde damit eine Grundlage für das Bedürfnis nach einer Plattform für regionale Zusammenarbeit in von ihnen zu bestimmenden Bereichen geschaffen. Oft genannt werden zum Beispiel die Planung der Pflegebetten, Standortförderung oder Tourismus. Bei allen Entscheidungen soll die Gemeindeautonomie unberührt bleiben. Die Gemeinden (nicht das kantonale Recht) sollen autonom bestimmen, welche Aufgaben sie den Zweckverbänden übertragen wollen und welche nicht. Dies erfolgt etwa im Rahmen der Zweckumschreibung in den Verbandsstatuten.

Bezirke und Planungsregionen

Gemäss Art. 96 Kantonverfassung (KV) ist der Kanton zur dezentralen Erfüllung kantonaler Aufgaben in Bezirke eingeteilt. Das Gesetz bezeichnet ihre Gebiete: Der Gesetzgeber ist frei festzulegen, wie viele Bezirke es gibt und wie sich die Gebiete zusammensetzen. Die Zahl der Bezirke und deren Abgrenzung bzw. die Zuweisung der Gemeinden zu den Bezirken sind im Gesetz über die Bezirksverwaltung detailliert festgelegt. Mit der Reduktion und Gebietsumteilung der Bezirke würde auch die Wahlkreiseinteilung für die Kantonsratswahlen verändert, ebenso die kantonalen Schätzungskreise.

Planungsregionen sind in der Rechtsform von Zweckverbänden organisiert. Die Erfüllung ihrer Aufgaben wird demokratisch gesteuert (Stimmberechtigte, Delegiertenversammlung, Initiative und Referendum). Es handelt sich um eine Ebene, die ihre Impulse von den Gemeinden her empfängt und im Kanton Zürich eine grosse Akzeptanz bei der Bevölkerung und den Behörden geniesst. Der Zweckverband hat Rechtspersönlichkeit und damit eine ähnliche Rechtsstellung wie die Gemeinden. Für Zweckverbände ist charakteristisch, dass seine Mitglieder ausschliesslich Gemeinden sind. Der Kanton kann nicht Mitglied eines Zweckverbands sein, entsprechend kann ein Zweckverband auch nicht Träger von kantonalen Aufgaben sein.

Organisationsform der neuen regional-gemeindlichen Plattform

Ob die Organisationsform des Zweckverbands für die künftige Nutzung dieser regionalen Plattform über die Planungsaufgabe hinaus weiterhin die richtige ist, ist bei der Vorbereitung der Vorlage zu prüfen. Festzustellen ist, dass die Bezirke weiterhin eine unveränderte Organisationsform hätten (auch wenn es zahlenmässig weniger Bezirke wären), die Planungsregionen hingegen mit neuen, über die bisherigen Planungsaufgaben hinausgehenden Themen ergänzt würden. Deshalb wird die Findung der richtigen Organisationsform und wohl auch



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 21. September 2021
BESCHLUSS NR. 2021-214
SEITE 3 von 4

eine Umbenennung der Planungsregionen (weg vom Thema Planung) ein wichtiger Teil der Neugestaltung dieser gemeindlich-regionalen Organisationseinheiten sein.

Form der Behördeninitiative: allgemeine Anregung

Mit einer Initiative kann gemäss Art. 23 Kantonsverfassung u.a. die Teilrevision der Verfassung (Verfassungsinitiative) oder die Änderung eines Gesetzes (Gesetzesinitiative) verlangt werden. Eine oder mehrere kommunale Behörden können eine Initiative einreichen. Unterstützen 60 Mitglieder des Kantonsrates eine Behördeninitiative vorläufig, wird sie dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Aufgrund des Berichts und Antrags des Regierungsrates kann der Kantonsrat einen Beschluss zur Änderung der Verfassung oder von Gesetzen beschliessen. Ersteres führt zu einer obligatorischen Volksabstimmung, Letzteres nur dann, wenn das Gesetzesreferendum erfolgreich ergriffen würde. Die Behördeninitiative muss die Frage, ob eine Änderung der Verfassung oder des Gesetzes für die Umsetzung ihres Anliegens notwendig ist, nicht selbst beantworten. Es genügt die Formulierung des Anliegens mit der Aufforderung, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu ändern. Bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung bestimmt der Kantonsrat, in welcher Form sie umgesetzt wird. Die Initiative wird als allgemeine Anregung eingereicht, womit der Kantonsrat die Möglichkeit hat, im Rahmen der Umschreibung des Anliegens die notwendigen Abklärungen und sinnvollen, konkreten Rechtsanpassungen vorzunehmen.

Fazit

Aufgrund der Erfahrungen mit den heutigen Bezirksstrukturen, den verschiedenen Verbänden und glow. das Glattal erachtet der Stadtrat die Initiative als gutes Mittel, um die Regionen zu entwickeln. Vorgesehen ist, dass die Behördeninitiative mit den Gemeinden Bülach, Wallisellen, Dietlikon, Embrach, Freienstein und Rüti gemeinsam eingereicht wird.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Dem Kantonsrat wird eine Behördeninitiative zur zeitgemässen dezentralen Organisation des Kantons Zürich eingereicht.
2. Die Einreichung erfolgt mit den weiteren, der Behördeninitiative zustimmenden Gemeinden/Behörden gemeinsam.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 21. September 2021
BESCHLUSS NR. 2021-214
SEITE 4 von 4

3. Der Stadtpräsident wird beauftragt, die Initiative einzureichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Geschäftsleitung Kanton Zürich
 - Büro Gemeinderat
 - Stadtschreiber
 - Abteilungsleitende

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker



VERSANDT:
23.09.2021